

Konvolut betreffend Vaduz. Darin: Abtretung der Herrschaft Vaduz an Liechtenstein. Übernahme der Grafschaft Vaduz durch den Landvogt Johann Franz Bauer. Bericht des Vogts, dass die Untertanen in Vaduz die Huldigung verweigern, solange die Schulden nicht getilgt und die Untertanen sichergestellt sind. Vorher wollen die Untertanen die abgelösten Schuldbriefe sehen. Ausf., Wien u. Stift Kempten 1712 März 7–September 20, ÖStA, HHStA, RHR, Gratitalia et Feudalia, RLA deutsche Expedition 187/4, fol. 1r–7v, 1r–2v, 1r–4v.

[Folio 1r–7v]

[fol. 1r]

Relation¹ vom 10. et praesentatum² den 20. Septembris 1712.

Vaduz³ betreffend.

1. Wegen überlieferung der herrschaft und einnahm der huldigung.
2. Bezahlung der bündnerischn⁴ creditoren.
3. Designation⁵ der vaduzischen schuldtgläubiger.
4. Benachtbahrter creditoren.
5. [...] admodiatoris.⁶

[fol. 2r] [Bericht über die Einnahme der Huldigung in Vaduz]

Allerdurchleüchtigster, großmächtigst- und unyberwündtlichster römischer kayser, auch in Spanien, zu Hungarn⁷ und Boheimb⁸ könig, etc.

Allernädigster kayßer, könig und herr, herr, etc.⁹

Daß euer römisch kayserliche mayestät durch ein under dem 7. Martii diß jahr erlassenes, allernädigstes rescript¹⁰ mich der bißhero obgehabten administration¹¹ der herrschaft Vaduz zu erlassen, und anbey aufzutragen, allernädigst geruhen wollen, des fürsten Johann Adam von Liechtenstein¹², liebden, obgedachte herrschaft abzutreten und einzuraumen, auch die sambtlichen underthanen ahn dieselbe anzuweisen, erstatte allforderist vor die allernädigste erlassung der administration den allerunerthänigsten dankh. Wie nun die immission auch sogleich durch meinen gewesten canzler, von Blömegen¹³, vollziehen lassen, geruhen euer kayserliche [fol. 2v] mayestät auß beygehender von ihme abgestatteter schrüftlicher relation sambt denen beylaagen, den völligen hergang und anderes darbey eingeflossenes allerunderthänigst referieren zu lassen. Und weilen hierdurch auch vorkommen wird, wie daß bemelter, unser gewester canzler, umb die immission¹⁴ bewerkstelligen zu khönnen, auß seinen mittlen etwelche tausent gulden vorgeschossen, ich auch auß dero kayserlichen reichshofrathsprotocollo¹⁵ vom 23. May diß jahrs zu ersehen gehabt, welcher gestalten eur kayserliche mayestät seine, des von Blömegen, allerunderthänigst ahnsuechende remuneration¹⁶ zwar selbsten nicht billich hielten, vorhero aber ratione quanti meinem [Fehlstelle]

¹ Bericht.

² vorgelegt.

³ Vaduz (FL).

⁴ Graubündner.

⁵ Angabe, Bezeichnung.

⁶ Pächter.

⁷ Ungarn.

⁸ Böhmen (CZ).

⁹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI., in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB), Bd. 11, Leipzig 1977, S. 211–218.

¹⁰ Befehl.

¹¹ Verwaltung.

¹² Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127.

¹³ Hermann Jodok von Blümegen (Blömegen), Geheimrat und Kanzler des Fürststabs Rupert von Kempten. Vorläufig kein Nachweis.

¹⁴ Einweisung.

¹⁵ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999*.

¹⁶ Bezahlung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 220.

erwerthig seyn wolten. Alß habe hierdurch [Fehlstelle] unmaßgebliche mainung dahin allerunderthänigst [Fehlstelle] eröffnen sollen, daß, weilen mir wohl bekanter [Fehlstelle] er, von Blömegen, bey disem administration [Fehlstelle] werckh etwelche jahr hero alß gebrauchter sub[Fehlstelle] legatus vile und große mühewaltung gehabt, an[Fehlstelle] nunmehr die angestandene immission durch paare herschüetzung seiner aigenen mittlen bewerkhstelliget, ihme eine remuneration von tausent reichsthaleren allergnädigst angeschaffet werden kundte. Mich [Schluss fehlt].

[Unterschrift von Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, fehlt]¹⁷

[fol. 3r] Hochwürdigster, hochgebohrner reichsfürst, gnädigster fürst und herr, herr, etc.¹⁸

Nachdeme ewer hochfürstlich gnaden mir gnädigst aufgetragen und committieret¹⁹ haben, des herren fürsten Johann Adam zue Liechtenstein, hochfürstlich gnaden, oder dero bevollmächtigten, die von ihro gekhaufte herrschaft Vaduz abzutreten und einzuantworten und hierunder den kayserlichen allergnädigsten befehl zu vollziehen, diße verrichtung auch nach hiesiger landen auf mich wohl nemmen zu dürfen, des herrn reichsvicencanzlers, grafen von Schönborn²⁰, exzellenz, von Wienn²¹ auß mir bedüten, so habe nit underlassen, den 20. verwichenen monaths Maü mich nacher Veldtkirch²² zu begeben, umb mit dem fürstlich liechtensteinischen landtvogten, Johann Franz Paur²³, der zue übernehmung der herrschaft Vaduz bevollmächtigt ware, des vorhanden gehabtten geschäfts halber mich zu underreden und zue [fol. 3v] dessen vollbringung das nöthige zue praeparieren. Ich hatte aber von eben gedachtem landtvogten, wie vorhero schriftlich, also auch bey meiner ankunfft alda gleich balden mündtlich, zu vernemmen, daß einmahl die Vaduzer underthanen ihrem, ihme sonderbahr bekhannten, genio nach zue der neüen huldigung sich nit verstehen würden, ehe und bevor die noch bey der herrschaft haftende und in denen anno 1688 und 1696 mit denen underthanen errichteten, von ihro kayserlichen mayestät allergnädigst ratificierten²⁴ verglichen, zu zahlen übernommene pündtner- und statt veldtkirchische capitalia, realiter²⁵ würden abgetilget und die underthanen derenthalben sicher gestelt wordn seyen. Allermaßen dieselbe dem under ihnen beraiths gemachten schluss nach mit zuesagen und versprechen sich hierunder nit mehr begnüegen, sondern die würckhlichkeit haben und die abgelöste schuldtrüefe sechen wolten. Derowegen vermeinte auch beditener landtvogt, daß nöthig sein werde deßhalben eine staffetta²⁶ nacher Wienn abzuschickhen und zu urgieren²⁷, daß eintweder die zue zahlung dieser schuldtposten erforderliche gelter, oder aber inzwischen eine versicherung von höheren orthen schleüinig überschickht werdn möchtn. Obwohlen nun ich meines orths diße sache eben so gefährlich nit angesehen, sondern dafür gehalten, daß die underthanen sich besser begreifen und auf eine ihnen thuen wollende nachtruckhliche vorstellung bey solchen gedanckhen, die einen allerdings unanständign und respectloßen zwang mit sich führeten, nit beharren, wohl aber durch ernstliche, guete und scharpfe zuesprechungen zue der huldigung sich schon vermögen lassen würden, so hat dannoch ein von dem bekhannten pündtnerischen creditore, der an dem sprecherischen²⁸ capital pro 1.820 species ducatu und fl.²⁹ 2761 x.³⁰ 15 an altn auß- [fol. 4r] ständigen zünßen zu fordern hat, anderten tags eingelangte schreibn bey mir ein nachdenckhen verursacht, indeme derselbe seiner hergebrachten importunitet³¹ nach insinuierte, daß, weiln der termin zue beraiths dises schuldtpostens halber erlangter execution und abschätzung deren im pündtnerischen territorio ligendn vaduzischn güethern längstens verstrichen, er ohne würckhliche zahlung der ruckhständigen zünßen mit worthen sich weitherhin abspeißen zulassen nit gemeint seye, sondern negst künftigen gerichtstag die execution zue Mayenfeldt³² fortsetzen wollte, deme dann zu begegnen und diße execution³³ und abschätzung der güether, welche zumahlen grosse cösten, schaden, ungelegenheit und confusion³⁴ nach sich

¹⁷ Rupert von Bodman (1646–1728), war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten. Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*, in: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz* 1978; – Paul VOGT, *Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz* 1999.

¹⁸ Anm.: Brief ist an den Fürstabt Rupert von Kempten gerichtet.

¹⁹ übergeben, anvertraut.

²⁰ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1747) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI., Augsburg* 1929 (= *Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst* 2).

²¹ Wien (A).

²² Feldkirch (A).

²³ Johann Franz Bauer war fürst-liechtensteinischer Landvogt in Schellenberg und Vaduz.

²⁴ abgerechneten.

²⁵ wirklich.

²⁶ Eine Staffette ist ein reitender Postbote. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Leipzig* 1783–1858, Bd. 168, S.458f.

²⁷ drängen.

²⁸ Stephan Sprecher von Luzern. Vorläufig kein Nachweis.

²⁹ fl. = Gulden (Florin).

³⁰ m. = Kreuzer.

³¹ Rücksichtslosigkeit.

³² Maienfeld, GR (CH).

³³ gerichtliche Zwangsvollstreckung.

³⁴ Verwirrung.

gezogen, mithin den Fortgang des vorgehabten Geschäfts sonder Zweifel gesteckt hätte, zu verhindern kein anderes Mittel gewusst, als gleich um etliche tausend Gulden Paarschaft mich umzusehen und diesem Guhler³⁵ in den offenen und in Bereitschaft gehaltenen Sack zu schütten. Dazumahlen aber der Orthen kein Geld aufzutreiben wäre, habe ich mein eigenes daran zurecken und jemand von den meinigen nacher Kempten³⁶ zu schicken, und den alda gehaltenen wenigen Vorrath herbey führen zu lassen mich resolviret. Solchem nach gedachten Herrn Guhler und den von Salis von Mayenfeldt³⁷, welcher auch ein gleiches Capital per 1.000 Species Ducatn sammt fl. 810 ruckhständigen Zinsen zu fordern gehabt, um die Liquidation³⁸ zu pflegen und darauf eine Paarschaft zu empfangen, nacher Balzers³⁹ berufen lassen, allwo sie dann auch erschienen, liquidirt und daraufhin einige Tag darnach, als mein abgeschickter von Kempten zurückkommen, von mir in Abschlag empfangen haben in allem fl. 6.871 x. 15, daß demahlen zu Bezahlung der Pündtner Schulden (maßen meinen [fol.4v] Vorschuß zue Wienn wider erheben kan), nit mehr als fl. 7.355 zu überwecheln von nöthen, wie Beilage sub A mit mehrerem außweißet, worinnen auch die mit der statt Veldtkirch gepflogene Liquidation enthalten ist. Als nun solchem nach das größte Obstaculum⁴⁰ aus dem weeg geraumet wäre, wurde ich mit dem fürstlich liechtensteinischen Bevollmächtigten einig, den Donnerstag als den 9. dieses noch laufendn Monats Juny zur Übergabung der Herrschaft Vaduz und respectè⁴¹ Einnemmung der Huldigung zu bestimmen, wie dann auf solchen Tag sambtliche Underthanen frühe um 7 Uhr zue erscheinen citiern und alles darzue praeparieren lassen. Den Tag zuvor meldeten sich Landtammann und Gericht bey mir an, um zu vernemen, ob ich ihnen bey dem Actu einen Fürsprecher oder Advocatum (den zue diesem Ende von Lindaw⁴² berufenen Doctorem Hayder⁴³ nemblich) erlauben wurde, in massn sie selbst ihre Angelegenheiten vorzubringen nit geschickt genug wärn. Als ich sie aber befragte, was sie dann für Angelegenheiten hetten? Anbey ihnen ernstlich vorstellte, wie nit gesinnet wäre, auf offenem Platz in publico bey würcklichem Actu der Übergab- und respectivò Einnemmung der Huldigung mit ihnen zu capitulieren⁴⁴, gestalten ein solches ihre kaiserliche Mayestät allerhöchsten und ewer hochfürstliche Gnaden hoher Autoritet in dero nahmen ich alda wäre, gar zu nahe gehen und belaidigen wurde. Im fahl aber, sie etwas erhebliches anzubringen haben, soltn ietzt oder sonstn, vor- oder nach der Huldigung, in meinem Zimmer anzuhörn ich genügt wäre. So haben sie den Mueth zimlich sinkhn und sich vernemen lassen, daß ihr verlangen nur in deme bestehe, man möchte sie bey ihren alten Privilegien, Frey- und hergebrachten gewohnheitn und Landtbräuchen lassn, zudem [fol. 5r] von denen Schulden, welche die Herrschaft vermög verglichen de anno 1688 und 1696 übernommen, liberiern⁴⁵. Obwohlen nun ich ihnen über diese zwey puncta gleich sattsamb antworth gegeben, sie auch darab ein genügen und Zufriedenheit bezeüigten, gleichwohl aber ich under der handt vernommen, daß einige unruhige under denen gemeindn noch vorhanden, welche sich darmit nit contentiern⁴⁶, sondern die würcklich abgelöste schuldtrüefe vor der Huldigung sechen und extradiert⁴⁷ wissen wollen. So habe ich für guet befundn, des Morgens vor der Huldigung Landtammann und Gericht, nebst denen alle alte Landtammänner und die verständigere auß denen gemeindn, zue mir und vor rufen zu lassen, denen dann in beysein des fürstlich liechtensteinischen Bevollmächtigten das allergnädigste kaiserliche Rescriptum vorgezaiget, den allerhöchsten Befehl explicieret, anbey vorgetragen, daß, gleichwie Herr Jacob Hanibal, Graff zue Hohenembs⁴⁸, die Herrschaft Vaduz seiner hochfürstlichen Gnadn zu Liechtenstein nit anderst verkauft, als wie das gräfliche hauß Hohenembs solche nun lange zeith in besiz gehabt hätte, mithin nichts mehr transferiert werdn köndte, als was vor rechte der verkäufer gehabt. Also auch seine hochfürstliche Gnaden zue Liechtenstein kein weitheres widerrechtlich

³⁵ Johann Andreas Guler von Weinegg (Wyneck). Vorläufig kein Nachweis.

³⁶ Kempten, Allgäu (D).

³⁷ Freiherren von Salis zu Maiefeld. Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon (HBL) der Schweiz*, Bd. VI., Neuenburg 1931, S. 17–18.

³⁸ Auflösung.

³⁹ Balzers (FL).

⁴⁰ Hindernis.

⁴¹ beziehungsweise. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 223.

⁴² Lindau, Bayern (D).

⁴³ Dr. Daniel Hayder aus Lindau. Vorläufig kein Nachweis.

⁴⁴ vergleichen. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 37.

⁴⁵ befreien.

⁴⁶ zufriedengeben.

⁴⁷ ausgebändig.

⁴⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geborene Landgräfin von Fürstenberg, (1649–1670). Er war verheiratet mit Anna Amalia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gestorben), Amalia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geboren 1680), verheiratet mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gestorben), Maria Franziska (geboren 1682, bald gestorben.), Maria Anna (geboren 1684, bald gestorben), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gestorben), Bartholomaeus Ulrich (gestorben 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

praetentiern⁴⁹ wurdn, und bleibete es bey deme sowohl, was ex parte⁵⁰ der herrschaft, alß ex parte der underthanen wohl hergebracht sich finden würde. Die abtilgung der ab denen underthanen übernommenen und auf der herrschaft noch haftenden capitalien betreffend, so hätten sye underthanen gesechn und gehört, daß mit denen Pündtnern würrklich liquidieret wordn, und ihnen ein nahmhaftes an denen forderungen würrklich bezahlt werdñ solte, mithin es nun an deme seye, daß des aigent- [fol. 5v] liche belauff des überbleibendñ rests an hauptsumm und züsen nacher Wienn geschickhet, und darnach die rimesta⁵¹ der gelter gerichtet werde, in maßen seine hochfürstliche gnadn zue Liechtenstein, ihr new angehender fürst und herr, bereith seye, die gelter zu überschickhen, sobald sye den aigentlichen belauff wissen wurdn, wie solches sye, underthanen, aus einem von seiner hochfürstlichen gnadn ahn ihren landtvogten eingeloffenen rescripto mit sicherheit vermeinen köndten und darmit sich hoffentlich befridign und zue einem weitheren, durch waiger- oder aufhaltung der huldigung, die hoche herrschaften nit zwingñ würden, welches allenfahls ihnen rhuem und übel außschlagen dárffte.

Alß nun dises bey denen obgedachten vorgeruefenen einen guetn ingress und effect⁵² gefunden, habe ich sye mit dem befehl dimittieret⁵³, daß sye auf den plaz zue denen übrign gemaindñ und underthanen sich begeben, denen von demienigen, so sye dahier eben bey mir gesechen und gehörte, parte⁵⁴ geben, anbey erstlich andeütñ solten, daß solchem nach von niemandt weither einer widerred, capitulation oder waigerung der huldigung gewärthig sein, sondern absolutè ihren gehorsamb haben wolte. Waraufhin alles still, ruhig und zufriden ware dergestalt, daß, nachdeme einige von dem landtaußschuss ungefähr in 100 mann bestandn, mit under- und obergewöhr under dem trommelrühren mich abgehohlet und ich mit dem bey mir in der chaise⁵⁵ gesessenen fürstlich liechtensteinischen bevollmächtigtn, der noch zue Vaduz vorhandene frau gräfin von Hohenembs⁵⁶, den allergnädigsten kayserlichen willen vorhero eröffnet, anbey, wie ich solchen allergehorsambst zu vollziehen und die herrschaft zu über- [fol. 6r] geben nun im begriff wäre, angezeigt, der actus vorgenommen und alles in stiller ruhe ohne einzige ungelegenheit volbracht wordn, wie solches das sub littera B⁵⁷ mitkhommende instrumentum notarii⁵⁸, der darzue von Veldtkirch specialiter beruefen ware, mit sich bringet, woraus auch zuersehen, daß die underthanen durch den alten landtamman Basili Hopp⁵⁹ von Balzers zwar noch ein und anders vor der huldigung an-, doch aber solche nit per modum conditionis aut stipulationis, sondern nur bittweiße, vorgebracht habñ.

Nach vollendetem actu homagii⁶⁰ führete ich den fürstlich liechtensteinischen bevollmächtigten in das sogenannte Wolfeggische dermahlige Ambthauß⁶¹, und übergabe ihme die alda vorhandene canzley und hernach auch alle schlüssel zue denen zimmeren und kästen im Schloss⁶², welche ich tags zuvor von der frau gräfin, die solche immer und beständig bey sich gehabt, abforderen lassen. Was aber an schriften, originalien, documenten und acten, so in ewer hochfürstlichen gnaden canzley zue Kempten vorhanden geweseñ, nach dem tenor des über Vaduz errichteten khaufflibell⁶³ mehrgedachtem fürstlich liechtensteinischen bevollmächtigten extradiert habe, ein solches ist auß dem dargegen zuruckh genommenen schein sub C zu ersechn.

Alß ich nun nach vollbrachtem disem gesinnet und fertig ware, [fol. 6v] von Vaduz wider abzuraißen, kamen landtamman, gericht und andere vorstehere der gemaindñ zue mir und fragetñ sehr angelegentlich an, wie sye iez, da sye einer anderen herrschaft übergeben, zue demienigen, was ein oder anderer underthan in particulari an der vorigen herrschaft oder herrn grafen Hanibal zue Hohenembs noch liquidò⁶⁴ zu fordern habe, gelangñ möchtn? Womit ich sye zwar anfangs nacher Wienn verwißen, alß sie aber darauf vorstelleten, wie beschwehrlich ihnen fallen wurde mit ihren forderungen, welche schier durchgehends in kleinen postn bestunden und arme leüthe betrefeten, einen so weithen weeg zu gehen, und sie auf solche arth nit getröstet sein köndtn, dahero mich sehr hoch bitteten, ich möchte

⁴⁹ beanspruchen, fordern.

⁵⁰ von seiten. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 91.

⁵¹ Rimesse = Remesse, Remisse, franz. Remise, 1. Alles Bargeld, das zum Einkauf oder zu andrer Bestimmung von den Kaufleuten anders wohin gesendet wird. 2. Das Geld, das sowohl von dem Faktor als Schuldner für übersendete und verkaufte Waren anders woher kommt. 3. Ein Wechselbrief. 4. Ein Rückwechsel. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 122, S. 554.

⁵² Eintritt, Anfang und Wirkung.

⁵³ ausgeschiedt, entsendet.

⁵⁴ Mitteilung.

⁵⁵ offene Kutsche. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 8, S. 4.

⁵⁶ Anna Ämilja Gräfin von Hohenembs, geborene Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, (1652–20. April 1734), eine Tochter von Freiherrn Julius Rudolf von Schauenstein-Ehrenfels, heiratete 1676 Jakob Hannibal III. Grafen von Hohenembs zu Vaduz (1653–1730). Vgl. BERGMANN, S. 111.

⁵⁷ Beilage B.

⁵⁸ Notariatsinstrument, notariell beglaubigte Urkunde.

⁵⁹ Basilius Hoop, erw. als Landammann der Grafschaft Vaduz ab 1683. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 379.

⁶⁰ Huldigung, Lebensschwur.

⁶¹ Amtshaus (†) in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 268.

⁶² Schloss Vaduz.

⁶³ Kaufvertrag.

⁶⁴ mit Gewissheit. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 149.

ihre forderungen ad notam nehmen und der ohnedem abzulegen habenden relation beylegen, damit sye ohne weithern kosten und breviori viá⁶⁵ zue dem ihrign gelangn möchten, so habe ich ihnen darunder nit aus handen gehen mögn, bevorab eben zue solcher zeith mir die nachricht eingeloffen, daß dem in dem kayßerlichen Reichshofrath under dem 20. und 23. Maii außgefallenen concluso zuzolge, ewer hochfürst[lich] gnaden von kayserlicher mayestät aufgetragen werdn solte, die hiesiger orthen noch vorhandene gräflich hohenembsische passiva zu consignieren und einzuschickhen. Dahero umb soweniger anstandt gehabt, ihre, der underthanen, forderungen gleich damahls aufzuenemmn, alß solches ohne weithere sonderbahre cösten geschechen können, zuedeme auch bräuchlich ist, daß man bey einnehmungen der newn huldigungn der underthanen beschwehrden zu notiern und einzueschickhen pfluge. Und ist auß der in dem prothocollo sub D enthaltener designation zu ersehen, was sye, underthanen, zue Vaduz noch liquido ahn [fol. 7r] herren grafen Hanibal zue Hoehenembs und dessen herrn sohn Franz Rudolph, grafen zu Hoehenembs⁶⁶, zu fordern haben. Mehrere seindt nit erschienen oder in keinem standt geweßen, ihre praetensiones zu liquidiren. Es haben sich zwar noch vil andere so ahn gedachte beede herren grafen praetendirn, zue Veldtkirch, Hoehenembs⁶⁷ und Bregenz⁶⁸ bey mir angemeldet und die schuldschein vorgewißn, weilen es aber keine underthanen, und über das die credita an sich selbst so beschaffen warn, daß sie einer weithern undersuechung bedürfen, so habe selbige zue der commission verwißen, welche ewer hochfürstlich Gnaden nach erhaltenem kayserlichen befehl darzue specialiter aufstellen und etwa ohnedeme nöthiger verrichtung halber nacher Hoehenembs mit negstem abschickhen würden.

Im übrigen, weilen der geweste admodiator Rohrer⁶⁹ die letste jahrs bestandsrechnung anzulegen noch schuldig ware, so habe selbige ihme abgeforderet und befunden, wie in dem mitkhommendn fasciculo sub littera E⁷⁰ zu finden, die von ihme, Rohrer, bey antretung der admodiation praestierete caution aber von darumb nit wider zuruckhgegeben, sondern zuruckh nacher Kempten gebracht, weiln bey dem hochpreislichen kayserlichen Reichshofrath von dem herrn grafen Jacob Hanibal von Hoehenembs wider denßelben clagden eingeführt wordn, ob hette er ein und anders deteriorieret⁷¹ und deshalben einer satisfaction⁷² sich schuldig gemacht. Und nachdeme eben diser eingeklagten beschädigung und deswegn zu praetendieren habender indemnit⁷³ halber vorangezogenes reichshofrathsconclusum⁷⁴ vom 23. Maii under andern auch mit sich bringet, daß ewer hochfürstlich Gnaden super veritate facti⁷⁵ sich erkundigen möchten und die undersuechung anfüglichstn damahls [fol. 7r] gleich geschechen können, damit nit nöthig, deshalben eine andere commission mit newen spesen nacher Vaduz zu schickhen, so habe selbige mit zueziehung und beysein des fürstlich liechtensteinischen bevollmächtigten (allermassen im fahl eine satisfaction zu gebn oder vergütung zu thuen wäre, selbige nit dem clagendn herrn grafen von Hoehenembs, sonderen weil die beschädigung post annum⁷⁶ 1699 geschechen, nach außweiß des vaduzischen khaufibells des herrn fürstn zu Liechtenstein, hochfürstliche gnaden, zukhommete) vorgenommen, alles genaw visitiern lassen und befunden, wie das sub littera F anligendes prothocollum mit mehrerem außweißet. Womit disem geschäft die endtschaft gegeben, thue mithin ewer hochfürstlich gnaden zue beharrlichen hohen hulden und gnaden mich in underthänigkeit empfehlen, in verbleibung.

Ewer hochfürstlichen gnaden,
meines gnädigstn fürsten und herren.

Stift Kempten, den 25. Juny 1712.

Unterthänigst, gehorsamste
Herman Jodoc von Blömegen.

[Folio 1r–2v] [*Ansuchen an den Kaiser um die hohe Gerichtsbarkeit*]

[fol. 1r]

Allerdurchleichtigstr, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayßer.

Allernädigster kayßer, könig und herr, herr.

⁶⁵ rasch.

⁶⁶ Franz Wilhelm Rudolf Graf von Hohenems (10. Dezember 1686–21. April 1756, Brünn) war ein Sohn von Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems (1653–1730) und Anna Ámilia, geborene Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Vgl. BERGMANN, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, S. 188.

⁶⁷ Hohenems (A).

⁶⁸ Bregenz (A).

⁶⁹ Joseph Anton Rohrer war Oberamtmann der Grafschaft Vaduz, Vgl. ÖStA, HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia*, RLA deutsche Expedition 132/2, fol. 114r–167v.

⁷⁰ Schriftstück als Beilage E gekennzeichnet.

⁷¹ verschlechtert.

⁷² Genugtuung, Schadloshaltung.

⁷³ Entschädigung. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 121.

⁷⁴ Reichshofratsbeschluss.

⁷⁵ "veritate facti": über die wahren Umstände (Tatsachen).

⁷⁶ nach dem Jahr.

Es wurden seiner hochfürstlichen gnaden von Lichtenstein allergehorsambst nicht ermangelet haben die zu empfangung über die reichslehenbahre, auff ihro nunmehr devolvirte⁷⁷, beyde blutbänne⁷⁸ zu Vaduz und Schellenberg erforderliche requisita⁷⁹ also gleich beyzubringen.

Nachdem es aber notoriè⁸⁰ mit der einen erst new erkauften herrschaft Vaduz annoch seine völlige richtigkeit nicht erreicht hat, alß hat immittelst unterschriebener anwaldt namens seines gnädigsten herrn prälis⁸¹ obbesagte beyde reichslehenbahre blutbänne allerunterthänigst requirieren wollen mit bitte, ewer kayserliche mayestät allergnädigst geruhen mögten, ihme einen termino bimestren⁸² ad producendum [fol. 1v] caetera requisita⁸³, da ja hoffentlich indessen die vaduzische sache zu seiner richtigkeit gelangen wirdt, allermildest zu verleyhen.

Ewer kayserliche mayestät.

Allerunterthänigster treuehorsambster implorantischer⁸⁴ anwaldt
[...] Heünisch.⁸⁵

[fol. 2r] [Adresse und Kanzleivermerke]

Praesentatum den 15. April 1712 reichshoffrath.

An die römische kayserliche mayestätt allerunterthänigste praeliminar lehensrequisition⁸⁶ mit bitte pro clemètia indulgendo termino bimestri ad producendum caetera requisita⁸⁷ namens seiner hochfürstlichen gnaden Adam von Lichtenstein.^a

[fol. 1r–3v] [Kopie der Bestätigung des Kaufvertrags von Vaduz]

[fol. 1r]

^bWir, Carl der VI. etc., bekennen öffentlich mit diesem brieff und thun kund allermänniglich, daß unß der, titel, Jacob Hanibal Fridrich, graff von Hohenembs, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen deß vaduzische fünfzehen jahr sehr kostbahr und mühesahmst gedauerte alienation⁸⁹ und kauff, auch respectivè surrogations⁹⁰, weyl gegen den neu substituirt⁹¹, triplo⁹² mehr ertragenden herrschaft Bystri⁹³ zu seinem lang gewünschten ende nunmehr gebracht, auch hierüber mittelß unßerer zu adiustirung⁹⁴ des kaufcontracts verordneten kayserlichen commisarien zwischen ihme [fol. 1v] und den dem, titel, Johann Adam Andreas, fürsten von Lichtenstein, ein ordentlicher kaufcontract errichtet worden seye, mit gehorsamster bitt, weillen es nun allein auff unßeren kayserlichen confirmation und ratification⁹⁵ ankommte, wir alß jezt regierender römischer kayser solchen kaufcontract zu ratificiren und zu confirmiren gnädigst geruhen wolten und der von worth zu worth also tuetet.

⁷⁷ übertragen.

⁷⁸ Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hobe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Mittelalter im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart: Reclam 2000.

⁷⁹ Zubehöre.

⁸⁰ offenkundig.

⁸¹ Präliminarien = vorläufige Übereinkünfte. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 196.

⁸² Bime(n)stris = zwei Monate alt, zwei Monate dauernd.

⁸³ „ad producendum caetera requisita“: zur Beschaffung (Herstellung) der übrigen Zubehöre.

⁸⁴ Implorant = Ansucher, Bittsteller. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 116.

⁸⁵ Adam Ignaz Edler von Heünisch war als Reichsbofratsagent 1698 im Hofkalender erwähnt. Vgl. Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) 544.720–A. Alt–1698.

⁸⁶ vorläufiger Lebensanspruch.

⁸⁷ „pro clemètia indulgendo termino bimestri ad producendum caetera requisita“: für mildeste Nachsicht bei einem zweimonatigem Termin, um die restlichen Zubehöre herbeizuschaffen.

^a Kanzleivermerk rechts am oberen Rand: [...] Lichtenstein, fürst [...], in puncto investiturae über den blutbann zu Vadutz und Schellenberg, etc., implorantischer anwaldt von Heünisch allergnädigste praeliminar lehensrequisition und bitte pro indulgendo termino bimestri ad producendum requisita. Kanzleivermerk rechts am unteren Rand: In puncto investitur über den blutbann zu Vaduz und Schellenberg.

^b Linke Spalte: Confirmation des zwischen dem grafen von Hohenembs und fürsten von Lichtenstein errichteten kaufcontracts, die grafenschaft Vaduz betreffend. 7. Martii 1712. Mühlner [Kanzlist ?].

⁸⁹ Veräußerung.

⁹⁰ beziehungsweise Ersatzmittel.

⁹¹ anstelle gesetzten.

⁹² dreifach.

⁹³ Herrschaft Bistrau, Böhmen (CZ).

⁹⁴ Vorbereitung.

⁹⁵ Bestätigung und verbindlichen Erklärung.

Inseratur.⁹⁶

Wan wir dan gnädigst angesehen sein des supplicirenden grafens von Hohenembs demüthigste bitte, forderist aber die in besagem kaufcontract [fol. 2r] solchem verkaufs wegen angeführte und unß sonst wohl bekante triftige ursachen reichlich und wohl erwogen, so haben wir mit wohl bedachtem muth, gutem rath und rechtem wißen mehr angeregte ob inserirtem zu herstell- und aufrechthaltung der umb unßere vorfahren unß und des Heyligen Reichs⁹⁷ wohl meritirten⁹⁸ gräflich hohenembsischen familie allein abzielenden contract⁹⁹ alß römischer kayßer gnädigst confirmirt und bestättiget, thun deß confirmiren, bekräftigen und bestättigen, denselben also hiemit von römisch kayserlicher machtvollkommenheit in kraft dieses briefs, was wir von rechts und billigkeit wegen deren zu confirmirn und zu bestättigen haben solln [fol. 2v] und mögen und meinen, setzen und wollen, daß ob einverleibter kaufcontract in allen seinen worthen, puncten, clauselen, articulen, inhalt, meinung und begreiffungen kräftig und mächtig seyen von allen theillen, so weith er einen jeden bindet, stet fest nur unverbrüflich gehaltenen und vollzogen, und deßen sich gegen mäniglich gebrauchen, nutzen und genüßen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, doch unß und dem Heyligen Reich und sonst manniglich an seinem rechten unvorgriffen und unschädlich. Und gebithen darauff allen und jeden churfürsten (ad longum ins Reich und Erblande) ernst und vestiglich [fol. 3r] mit dießem brief und wolln, daß sie ob einverleibten contract und dieße unstige darüber ertheilte kayserliche confirmation bey wülden und kräften bleiben, beede contrahierende theille ohne irrung und eintrag ruhiglich gebrauchen und genüßen laßen, insonderheit aber befehlen wir ihne, contrahenten, und allen denen, so hiebey ineressirt seint, gnädigst und ernstlich, daß sie solchen kaufcontract, wie obstehet, straks nachkommen und geloben darwider, nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch das jemand anderer zu thun gestatten, in keiner weiß, noch wenige alles, alß lieb einem jeden seyn müßere, schwähre ungnad und straff [fol. 3v] und der zu eine pön, nemlich 50 mark löthigem goldts, ze vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hier widerthäte, muß halb in unsere kayserliche cammer¹⁰⁰ und den anderen halben theill mehrgemeltn contrahenten¹⁰¹, dero erben und nachkomen, so hierwider beleidiget wüldet, nun anhläßlich in bezahlen verfallen seyn solln. Mit urkund etc.

Wienn, den 7. Martii 1712.

⁹⁶ Einfügung.

⁹⁷ Heiliges Römisches Reich.

⁹⁸ verdienten.

⁹⁹ Vertrag.

¹⁰⁰ Eine Ausfertigung des Kaufvertrags musste in der kaiserlichen Kammer bzw. im Archiv des Reichshofrats abgelegt werden.

¹⁰¹ Vertragsteilnehmer.